

Arbeitnehmerüberlassung neue gesetzliche Regelungen

Das Prinzip „vorübergehender Überlassung“



"Die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher erfolgt vorübergehend"

- ein schlichter Satz mit erheblichen Auswirkung: das Wort **"vorübergehend"**
- vorübergehender Einsatz nach der alten gesetzlichen Regelung als Merkmal der "konzerninternen Arbeitnehmerüberlassung"
- *die Verankerung des Prinzips "vorübergehend" in der EU-Richtlinie*
- *die Position der Arbeitgeberseite, die Position der Arbeitnehmerseite*
- *die Auslegung von "vorübergehend" unter Berücksichtigung anderer Arbeitsgesetze*

Der Begriff "vorübergehend" in anderen Arbeitsgesetzen



Systematische Auslegung

- § 1 NachwG (Nachweisgesetz)
Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer, es sei denn, dass sie nur zur **vorübergehenden** Aushilfe von **höchstens einem Monat** eingestellt werden.
- § 622 Abs. 5 BGB – Kündigungsfristen
"Einzelvertraglich kann eine kürzere als die in Abs. 1 genannte Kündigungsfrist nur vereinbart werden, wenn ein Arbeitnehmer zur **vorübergehenden** Aushilfe eingestellt ist; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von **drei Monaten** hinaus fortgesetzt wird."
- § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG – Arbeitszeit
Der Betriebsrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:
"**vorübergehende** Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit; "

Weitere gesetzliche Neuerungen



- "Gewerbsmäßigkeit" d.h. Gewinnerzielungsabsicht ist bei der Arbeitnehmerüberlassung nicht mehr erforderlich, es reicht eine "wirtschaftliche Tätigkeit"
- Neuregelung des Konzernprivilegs
- Gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung zwischen kooperierenden Unternehmen
- Drehtürklausel
- Die Information der Leiharbeitnehmer über freie Arbeitsplätze

Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats I



- Die Problematik der Zustimmungsverweigerung zu dem Einsatz von Leiharbeitnehmern wegen Verstoß gegen das "Gesetz" gem. § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG
- Die ständige Rechtsprechung aller Instanzen der Arbeitsgerichte
- Der Einsatz des Überwachungsrechts des Betriebsrats nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten und Rechtsfragen mithilfe des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens

Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats II



- Informationsrechte des Betriebsrats bei Beschäftigten, die nicht Arbeitnehmer des Betriebes sind gemäß § 80 Abs. 2 BetrVG
- Informationsrechte des Betriebsrats bei der Einstellung von Leiharbeitskräften
- Zustimmungsverweigerungsrechte des Betriebsrats bei Einsatz von Leiharbeitskräften zur Vermeidung von Nachteilen gemäß §§ 99 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG

Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen



- Was sind Gemeinschaftseinrichtungen?
- Was bedeutet "gleicher Zugang"?
- Erweiterung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats durch die gesetzliche Neuregelung.
- Umsetzung des Mitbestimmungsrechts durch Verhandlung und Einigungsstelle.
- Entscheidungen des LAG Hamburg vom 07.06.2012 betreffend Kantinenpreise für Leiharbeitnehmer.

Aktuell: erstmals tarifvertragliche Regelungen zur Leiharbeit



Tarifergebnis IG Metall Baden-Württemberg

- Vorübergehender Einsatz bei Personalengpässen
- Erweiterung der Beteiligungsrechte von Betriebsräten
- Verhandlungspflicht zu „freiwilligen Betriebsvereinbarungen“
- Individuelle Ansprüche der Leiharbeitskraft auf Übernahme
- Auswahlkriterien für Verleihunternehmen

Fragen?



Reinhard Gaidies
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeits-
und Sozialrecht



Thomas Pristin
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

RAe Gaidies Heggemann & Partner
Mönckebergstraße 17, 20095 Hamburg
Tel.: 040/280 886 0
Fax: 040/280 886 – 30
E-Mail: kanzlei@gsp.de
Internet: www.gsp.de